Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Mitte
Az.: 25 C 27/18

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Gregor Samimi**, Hortensienstraße 29, 12203 Berlin, Gz.: 198/17

gegen

HUK-COBURG-Krankenversicherung AG,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin Al Nader am 24.10.2019 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 785,86 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.05.2017 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 147,56 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.02.2018 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 31 % und die Beklagte 69 % zu tra-

gen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 982,32 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten Erstattung von Material- und Laborkosten für eine zahnärztliche Behandlung nebst vorgerichtlicher Anwaltskosten.

Der Kläger unterhält seit dem Jahr 2002 eine private Krankheitskostenvollversicherung bei der Beklagten. Für zahnärztliche Behandlungen ist der Tarif Z100 vereinbart. Dieser sieht einen Erstattungssatz von 80 % für Zahnersatz, Kronen, Inlays, Onlays und Kieferorthopädie sowie von 100 % für sonstige Zahnbehandlungen vor. Wegen der Einzelheiten des Versicherungsvertrages wird Bezug genommen auf die Bl. 42 ff. d. A.

Im Jahr 2017 ließ der Kläger durch seinen Zahnarzt zwei Zähne versorgen. Der Kläger erhielt in regio Z 36 und 48 jeweils ein Implantat und eine Krone. Hierfür stellte der Zahnarzt des Klägers ausweislich der zahnärztlichen Rechnung vom 07.04.2017 (Bl. 5 ff. d. A.) insgesamt einen Betrag von 2.989,31 EUR in Rechnung, welchen der Kläger beglich. Die Beklagte erstattete dem Kläger hiervon 1.605,59 EUR, was sie ihm mit Schreiben vom 25.04.2017 mitteilte. Nicht übernommen wurden Kosten von insgesamt 982,32 EUR aus den in Rechnung gestellten Material- und Laborkosten.

Dieser Kürzung der Versicherungsleistung widersprach der Kläger mit Schreiben vom 30.04.2017. Mit Schreiben vom 08.05.2017 erläuterte die Beklagte daraufhin die Gründe für die Erstattungskürzung noch einmal und verweigerte weiter die Zahlung. Mit Schreiben vom 11.05.2017 widersprach der Kläger erneut und forderte von der Beklagten Erstattung der gesamten Material- und Laborkosten, also Zahlung weiterer 982,32 EUR. Die Beklagte bot daraufhin mit

Schreiben vom 18.05.2017 an, die gesamten verbleibenden Kosten in Höhe von 982,32 EUR aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gegen Abtretung etwaiger Rückforderungsansprüche gegen den rechnungsstellenden Zahnarzt zu erstatten. Dieses Angebot lehnte der Kläger unter Verweis auf die gute Beziehung zu seinem Zahnarzt ab.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers forderte die Beklagte mit Schriftsatz vom 29.05.2017 erneut auf, die entstandenen Kosten vollständig zu erstatten, was die Beklagte mit Schreiben vom 04.06.2017 ablehnte. Der Kläger wandte sich daraufhin an die Schlichtungsstelle „Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung", die ihm das von der Beklagten bereits unterbreitete Schlichtungsangebot machte. Auch dieses Schlichtungsangebot nahm der Kläger nicht an.

Der Kläger behauptet, dass die vom Zahnarzt abgerechneten Material- und Laborkosten das angemessene Maß nicht überstiegen und deshalb als Versicherungsleistung von der Beklagten zu erstatten seien. Die Positionen seien dem Grunde nach gerechtfertigt und auch der Höhe nach billig und angemessen sowie ortsüblich.

Der Kläger meint, das von der Beklagten für die Abrechnung zugrunde gelegte Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahnärztlichen Leistungen ("BEL"), welches für gesetzlich versicherte Patienten gelte, für privat versicherte Patienten nicht einschlägig sei. Außerdem habe die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 18.05.2017 ernsthaft und endgültig die Leistung verweigert, und sich deshalb seit dem 19.05.2017 in Verzug befunden.

Ursprünglich hat der Kläger unter Ziffer 1 beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 982,32 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 19.05.2017 zu zahlen. Mit Schriftsatz vom 18.06.2018 hat er die Klageforderung zu Ziffer 1 in Höhe von 196,46 EUR zurückgenommen. Die Beklagte hat der Teilklagerücknahme mit Schriftsatz vom 19.07.2018 vorsorglich zugestimmt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 785,90 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.05.2017 zu zahlen,

2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von der Forderung seines Prozessbevollmächtigten in Höhe von 361,76 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, aus der Vergütungsrechnung vom 08.12.2017, seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass die vom Zahnarzt abgerechneten Labor- und Materialkosten überhöht und deshalb in Höhe von 982,32 EUR nicht zu erstatten seien. Gebührenrechtlich seien nur angemessene Aufwendungen für zahntechnische Leistungen in Rechnung zu stellen. Rund 90 % der Bevölkerung in Deutschland sei gesetzlich krankenversichert. Für diese Patienten sei nach dem BEL abzurechnen. Daraus folge, dass mindestens 90 % der in Deutschland erbrachten zahntechnischen Leistungen zu den Preisen des BEL abgerechnet würden. Somit gebe das BEL die angemessenen und üblichen Preise wieder, wobei sie ohnehin bereits einen Aufschlag von 10 % vorgenommen und die entstandenen Preise nach oben aufgerundet habe.

Die Beklagte meint bezüglich des Klageantrags zu Ziffer 2, dass die Überschreitung der üblichen Geschäftsgebühr von 1,3 vorliegend nicht gerechtfertigt sei. Außerdem sei es keinesfalls erforderlich gewesen, mit der Durchführung des Ombudsmann-Beschwerde-Verfahrens einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 16.08.2018 durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. vom 08.07.2019 (Bl. 160 ff. d.A.).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Denn bezüglich seines Klageantrags zu Ziffer 1 steht dem Kläger gemäß § 1 Satz 1 VVG aus seinem Versicherungsvertrag ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen die Beklagte in Höhe von 785,86 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.05.2017 aufgrund der ihm wegen der zahnärztlichen Rechnung vom 07.04.2017 entstandenen Kosten zu. Bezüglich seines Klageantrags zu Ziffer 2 steht dem Kläger gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Anspruch auf Zahlung von 147,56 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.02.2018 wegen vorge-

richtlicher Anwaltskosten gegen die Beklagte zu.

1.

Der Kläger ist unstreitig bei der Beklagten versichert. Die Beklagte ist deshalb gemäß § 1 Satz 1 VVG verpflichtet, den Kläger abzusichern. Diese Verpflichtung besteht entgegen der Ansicht der Beklagten auch in der geltend gemachten Höhe.

Da es sich bei den Zahnimplantaten um Kronen und um Zahnersatz handelt, hatte die Beklagte dem vereinbarten Tarif Z100 entsprechend 80 % der Rechnung in Höhe von insgesamt 2.989,31 EUR, also 2.391,45 EUR, zu erstatten. Durch Zahlung der 1.605,59 EUR ist der Erstattungsanspruch in dieser Höhe bereits erloschen, in Höhe von 785,86 EUR besteht er gemäß § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung der Beklagten (Bl. 45 ff. d.A.) fort. Denn dem Erstattungsverlangen des Klägers liegt ein ordnungsgemäß nach der Gebührenordnung berechneter Vergütungsanspruch des behandelnden Zahnarztes zugrunde.

Gemäß § 9 GOZ können die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen, angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden. Die Angemessenheit ist nach den Umständen des Einzelfalls und den individuellen Bedürfnissen und Wünschen des Patienten zu beurteilen. Maßgeblich ist das Verhältnis der Kosten zur Qualität der handwerklichen zahntechnischen Leistung. Das BEL, gilt als Höchstpreisliste im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung und ist vor dem Hintergrund der Gesetzlichen Krankenversicherung zu sehen. Für die privatzahnärztliche Versorgung kann es daher nicht unmittelbar herangezogen werden (vgl. OLG Celle BeckRS 2000, 30089526; OLG Hamm NJOZ 2007, 1375; Spickhoff, Medizinrecht, 3. Auflage 2018, § 9 GOZ Rn. 5 ff.). In der privaten Krankenversicherung sind andere Kosten angemessen, als in der gesetzlichen Krankenversicherung, da die jeweiligen Beiträge und Leistungen nach unterschiedlichen Gesichtspunkten errechnet und erbracht werden (LG Köln, Urteil vom 09.08.2006, Az.: 23 S 51/05, juris Rn. 3). Vor diesem Hintergrund der unterschiedlichen Beitragsberechnung vermag auch das Argument, 90 % der in Deutschland Versicherten seien gesetzlich krankenversichert, nicht zu überzeugen. Es bestehen abgrenzbare Marktsegmente für die im Bereich der Privat- bzw. der Kassenpatienten erbrachten Leistungen, für die sich jeweils eigene angemessene Preise entwickelt haben (so auch LG München I, NJOZ 2006, 4451 (4453)). Dabei darf der Privatversicherte eine höhere Qualität der Leistungen, die gegebenenfalls mit einem höheren Preis einhergeht, erwarten (OLG Köln, VersR 99, 302). Dass die Beklagte pauschal 10 % auf die nach dem BEL angemessenen Preise aufschlägt, bedeutet nicht, dass hierdurch die jeweils für Privatpatien-

ten erbrachten Leistungen vollständig abgedeckt sind und das Darüberhinausgehende als unangemessen hoch zu bewerten wäre. Die Angemessenheit ist nach den Umständen des Einzelfalles und eben nicht pauschal – wenn auch mit einem gewissen Aufschlag – nach dem BEL zu ermitteln.

Diese Ausführungen stehen auch nicht im Widerspruch zu der von der Beklagten zitierten Entscheidung des LG Berlin, Urteil vom 04. Juni 2002 – 7 S 64/01. Das LG Berlin führt aus, dass die Abrechnung einer zahnärztlichen Leistung im entschiedenen Fall nach dem BEL zu erfolgen habe. Als Grundlage der Ermittlung der Üblichkeit sei auf den Kreis aller Versicherten, also auch der gesetzlich Versicherten, abzustellen. Denn unter einer üblichen Vergütung sei die gewöhnlich gewährte Vergütung, die für gleiche oder ähnliche Dienstleistungen am betreffenden Ort geleistet wird, zu verstehen (BGH NJW-RR 1990, 349 (350)). Es sei kein sachlicher Grund für eine Differenzierung des Entgelts nach dem Versichertenstatus ersichtlich (LG Berlin, Urteil vom 04. Juni 2002 – 7 S 64/01 – juris Rn. 29 f.).

Weitergehend führt das LG Berlin (a.a.O.) allerdings aus, dass eine preisliche Differenzierung möglich sei, wenn die Heilbehandlung dieses Versichertenkreises weit umfangreicher ausfalle, also kein identischer Leistungsumfang bei privat und gesetzlich Versicherten vorläge. Als umfangreichere Behandlung käme z. B. eine aufwendigere Behandlungsmaßnahme hinsichtlich der angewandten Mittel oder in zeitlicher Hinsicht in Betracht. So liegt der Fall hier. Die vom Zahnarzt des Klägers erbrachten Leistungen sind gerade nicht identisch mit denen, die ein gesetzlich versicherter Patient erhält, sodass eine preisliche Differenzierung jedenfalls vorliegend erfolgen durfte. Der Zahnarzt des Klägers führt zu der von ihm erbrachten Leistung aus: „Bei der BEL handelt es sich um ein Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis, welches alle zahntechnischen Leistungen enthält, die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung bei gesetzlich versicherten Patienten bei der Regelversorgung erbracht und berechnet werden können. Als Regelversorgung bezeichnet man den Zahnersatz, der entsprechend des jeweiligen Gebisszustandes gemäß § 12 SGB V Wirtschaftlichkeitsgebot zweckmäßig, ausreichend und wirtschaftlich ist: (...) Bei Ihrem Mandanten wurden regio 36 und 48 implantatgetragene Vollkeramikkronen auf individuell gefrästen Keramikabutments eingegliedert. Diese Kronen wurden durch eine aufwendige Maltechnik den Restzähnen angepasst. Alleine aus der Beschreibung der Versorgung geht hervor, dass es sich hierbei nicht um eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung handelt."

Diese Einordnung wird durch das Ergebnis der Beweisaufnahme bestätigt. Danach steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der in Rechnung gestellte Betrag nicht zu beanstanden ist. Die Sachverständige hat widerspruchsfrei und nachvollziehbar dargelegt, dass die vom Zahnarzt

des Klägers in Rechnung gestellten Beträge für Material- und Laborkosten in Höhe von insgesamt 2.035,43 EUR angemessen sind. Zur Ermittlung der Angemessenheit der Rechnung hat die Sachverständige bei mehreren zahntechnischen Laboratorien in Berlin Vergleichsangebote eingeholt. Die Versorgung, die der Zahnarzt des Klägers gefertigt hat, würde demnach durchschnittlich für 1.734,75 EUR gefertigt werden. Das günstigste Angebot habe bei 1.123,56 EUR und das teuerste bei 2.201,43 EUR gelegen. Der Gesamtpreis des Zahnarztes des Klägers liege damit über dem ortsüblichen Mittelwert, aber unter der teuersten Anfertigung innerhalb der Vergleichslaboratorien. Die Kostenerstattung der Beklagten decke die Kosten der Referenzlaboratorien in keinem Fall. Die Unterschiede im Preis erklärten sich dadurch, dass verschieden aufwendige Anfertigungen auch einen unterschiedlichen Zeitaufwand verursachten. Die Sachverständige zieht folgendes, überzeugendes Fazit: „Die zahntechnische Leistung, die für den Kläger erbracht wurde, wurde über dem Durchschnittswert der angefragten Referenzlaboratorien erbracht. Es handelt sich hierbei um 300,68 EUR, die über dem Durchschnitt liegen. Die Leistung der Beklagten liegt 681,64 EUR unterhalb des durchschnittlichen Betrages der Referenzlaboratorien. Die Reduktion der Leistungen durch die Beklagte hat keinen ortsüblichen Preis als Grundlage und ist daher abzulehnen."

Der zuerkannte Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.05.2017 ist gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB begründet. Der Anspruch auf Zahlung der 785,86 EUR wurde gemäß § 6 Abs. 2 der AVB, welche auf § 11 VVG a.F., nunmehr § 14 VVG, Bezug nehmen, fällig mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen. Dies war vorliegend spätestens mit der Leistungsabrechnung der Beklagten vom 25.04.2017 geschehen, mit der sie dem Kläger mitteilte, welchen Teil der zahnärztlichen Rechnung sie nach Überprüfung derselben erstatten werde.

Die darauf folgende Korrespondenz, in deren Rahmen die Beklagte sowohl mit Schreiben vom 08.05.2017, als auch mit Schreiben vom 18.05.2017 deutlich machte, dass sie keine weitergehenden Erstattungen bezüglich der eingereichten Zahnarztrechnung vornehmen werde, stellt die ernsthafte und endgültige Verweigerung der Leistung im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB dar. Hieran sind zwar strenge Anforderungen zu stellen, der Schuldner muss eindeutig und gewissermaßen als „sein letztes Wort" den Willen zum Ausdruck gebracht haben, dass er seine Vertragspflichten nicht erfüllen werde (vgl. BGH NJW 2013, 1431). So lag der Fall aber hier. Denn der Kläger hatte der Beklagten zweimal zu verstehen gegeben, dass er mit der Kürzung der Leistung nicht einverstanden sei, woraufhin die Beklagte zwar ein Vergleichsangebot machte, gleichzeitig aber zu verstehen gab, dass sie nicht ohne Abtretung etwaiger Rückforderungsansprüche des

Klägers gegen den Zahnarzt leisten werde. Hierzu war der Kläger aber nicht verpflichtet. Dass der Kläger ursprünglich Erstattung der vollen 982,32 EUR gefordert hat, sich also nicht auf die ihm nur zustehenden 80 % beschränkte, schadet insoweit nicht. Denn es liegt auch eine wirksame Mahnung vor, wenn der Gläubiger zwar vom Schuldner zu viel fordert (Zuvielmahnung), der Schuldner die Aufforderung jedoch nach Treu und Glauben und den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen als Aufforderung zur Bewirkung der tatsächlich geschuldeten (feststehenden oder ermittelbaren) Leistung verstehen muss (MüKoBGB/Ernst, 8. Aufl. 2019, BGB § 286 Rn. 53; BGH NJW 2006, 3271). Dies war der Beklagten vorliegend möglich und zumutbar. Dass die Beklagte die Zahlung in Höhe von 196,46 EUR zu Recht verweigerte, ändert also nichts daran, dass sie sie in Höhe von 785,86 EUR zu Unrecht verweigerte. Die Verweigerung erfolgte am 18.05.2019, sodass die Beklagte sich entsprechend § 187 Abs. 1 BGB (vgl. hierzu Ellenberger, in: Palandt, 78. Auflage 2019, § 187 Rn. 1) ab dem 19.05.2017 in Verzug befand.

2.

Der Anspruch des Klägers auf Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten ist nur teilweise begründet. Denn von seinen vorprozessualen Anwaltskosten kann der Kläger die 1,3-fache Geschäftsgebühr nach 2300 VV RVG (104,00 EUR) und eine Post- und Telekommunikationspauschale nach 7002 VV RVG (20,00 EUR) zuzüglich 19 % Umsatzsteuer nach 7008 VV RVG (23,56 EUR), also insgesamt 147,56 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 10.02.2018 von der Beklagten ersetzt verlangen.

Vorprozessuale Anwaltskosten können als Verzugsschaden nur geltend machen, soweit sie zur Wahrung der Gläubigerrechte erforderlich und zweckmäßig sind (BGH NJW 2011, 296). Zwar befand sich die Beklagte bei der Beauftragung des Prozessbevollmächtigten des Klägers bereits im Verzug, sodass die Rechtsverfolgungskosten insoweit dem Grunde nach ersatzfähig sind. Doch besteht der Anspruch nicht in der geltend gemachten Höhe von 361,76 EUR. Was die geltend gemachte Geschäftsgebühr nach 2300 VV RVG anbelangt, so ist nicht die 1,8-fache, sondern die 1,3-fache Gebühr anzusetzen. Das Versicherungsrecht stellt keine Spezialmaterie dergestalt dar, dass diesbezügliche Fragestellungen stets einen erhöhten Gebührensatz rechtfertigten. Inwiefern sich die Tätigkeit vorliegend umfangreicher als üblich darstellen soll, ist ebenfalls nicht dargelegt oder sonst ersichtlich. Für die Rechtsverfolgung war es des Weiteren nicht erforderlich, dass der Kläger einen Rechtsanwalt damit beauftragte, Beschwerde gegenüber dem Versicherungsombudsmann zu erheben, sodass von der Beklagten nicht Zahlung der 1,5-fachen Geschäftsgebühr nach 2303 VV RVG verlangt werden kann. Beschwerde kann beim Ombudsmann durch Ausfüllen eines einfachen Formulars erhoben werden, hierfür ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts

nicht erforderlich. Entsprechend kann auch die Post- und Telekommunikationspauschale in Höhe von 20,00 EUR nach 7002 VV RVG nur einmal erhoben werden. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 Satz 2, 291 BGB, die Klage war ab dem 10.02.2018 rechtshängig. In entsprechender Anwendung von § 187 Abs. 1 BGB war die Klageforderung seit dem 11.02.2018 zu verzinsen (BGH, Urteil vom 24. Januar 1990 – VIII ZR 296/88, Rn. 25, juris) .

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Für den zurückgenommenen Teil der Klage in Höhe von 196,46 EUR ergibt sich die Kostentragungspflicht des Klägers aus § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Die im Klageantrag zu Ziffer 2 geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten sind für die Kostenquote ebenfalls zu berücksichtigen. Zwar sind die Kosten gemäß § 4 Abs. 1 Hs. 1 ZPO streitwertmäßig nicht zu berücksichtigen. Dennoch handelt es sich bei der Ablehnung ihrer Anerkennung um ein Teilunterliegen (BGH, Urteil vom 04.06.1992 – IX ZR 149/91 –, juris Rn. 108; OLG Koblenz Urt. v. 13.7.2006 – 7 U 1801/05, BeckRS 2006, 10309).

Nebenforderungen bleiben nicht schon deshalb außer Betracht, weil sie gem. § 4 Abs. 1 Hs. 2 ZPO nicht in die Streitwertberechnung einfließen. Der Umstand, dass ein Antrag keine oder nur geringfügige Mehrkosten (bezüglich der Gebührenhöhe) veranlasst hat, stellt gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nur ein zusätzliches Kriterium für die Kostenverteilung dar. Maßgeblich für die Belastung einer Partei mit den Kosten des Rechtsstreits nach §§ 91, 92 ZPO ist in erster Linie der Umstand einer Zuvielforderung. Eine solche ist – mit der Folge eines Teilunterliegens – auch dann zu bejahen, wenn der Antrag hinsichtlich einer Nebenforderung abgewiesen wird (Schulz, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 92 Rn. 4). Angesichts der Tatsache, dass die Nebenforderung vorliegend knapp die Hälfte der Höhe der Hauptforderung ausmacht, war dies bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin

Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Al Nader
Richterin

Verkündet am 24.10.2019

Zeisler, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT MITTE BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.10.2019

Zeisler, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig